



St. Gallen, 23. April 1993

Gemeinderat Sennwald
9467 Frumsen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Läui (mit besonderen Vorschriften)

Der Erlass regelt die besondere Bauweise in einem Teilgebiet der grösseren, unüberbauten Fläche im Gebiet Läui. Der Plan ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

Ergänzende Ausführungen sind indes zur vorgesehenen Erschliessung über die Messligfeldstrasse zu machen. Die Strasse soll als Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert werden. Nach Ihrer Darstellung wurde das Verfahren nach dem Strassengesetz durchgeführt und abgeschlossen. Der Bauherrschaft des Plangebietes wurde die Baubewilligung erteilt, um mit dem Bau der Strasse zu beginnen. Wir stellen indes fest, dass die vorgesehene Strassenführung erhebliche Mängel aufweist. Die Einmündung in die Kleine Strickstrasse

weist keinen Einmündungsradius auf, im Bereich der Einmündung wird die Strassenbreite auf ungefähr 4 m reduziert. Im Einfahrtsbereich zum Gebiet des Ueberbauungsplanes Läui ist die Strassenführung und die Lage der Baubereiche derart, dass grössere Lastwagen diese Stelle - wenn überhaupt - nur mit grossen Schwierigkeiten passieren können.

An der Besprechung vom 16. April 1993 haben Sie eingeräumt, dass die nunmehr vorliegende Strassenführung die genannten Schwachstellen aufweist. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstadiums sowie der schwierigen Grundeigentümerverhältnisse sei indes innert nützlicher Frist keine Bereinigung möglich. Hinzu komme, dass die Bauherrschaft das Baugrundstück zu einem Zeitpunkt aus der Konkursmasse erworben habe, als die Messligfeldstrasse in der vorliegenden Form vom Gemeinderat bereits rechtskräftig bewilligt worden sei. Sie haben sich bereit erklärt, bei der weiteren Planung und Ueberbauung im fraglichen Gebiet aktiv tätig zu werden und dannzumal die unbefriedigende Situation zu bereinigen.

In Würdigung der gesamten Umstände sowie Ihrer Zusage, im Rahmen der weiteren Ueberbauung des Gebietes Läui die Strassenführung den anerkannten Grundsätzen des Strassenbaus anzupassen, kann der Ueberbauungsplan Läui genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)